

## **Wahlbekanntmachung**

des Samtgemeindewahlleiters für die Direktwahl in der Samtgemeinde Hemmoor

### **Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Hemmoor**

Gemäß § 45 b Absatz 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) gebe ich bekannt:

#### **1. Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters**

Für die am 1. November 2026 beginnende Wahlperiode findet im Rahmen der **Kommunalwahlen am 13. September 2026** die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Hemmoor statt.

Erhält von mehreren Bewerberinnen/Bewerbern keine/r mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am **27. September 2026** eine **Stichwahl** unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

#### **2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters bildet das Gebiet der Samtgemeinde Hemmoor das Wahlgebiet.

#### **3. Einreichung von Wahlvorschlägen**

Wahlvorschläge für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters sind möglichst frühzeitig, **spätestens bis Montag, 06. Juli 2026, 18.00 Uhr**, bei der Wahlleitung, Rathausplatz 5, 21745 Hemmoor, einzureichen.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) oder wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelbewerberin/Einzelbewerber) eingereicht werden. Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

In den Wahlvorschlag einer Partei darf nur aufgenommen werden, wer Mitglied dieser Partei oder parteilos ist. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin/eines wählbaren Bewerbers enthalten.

#### **4. Unterschriften für Wahlvorschläge**

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für diese Unterstützungsunterschriften muss die Wahlberechtigung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und sie muss bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachgewiesen werden. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst gesammelt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber von den wahlberechtigten Mitgliedern oder Delegierten der Partei oder Wählergruppe bestimmt worden ist. Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern er-

bracht werden, die auf Anforderung von der Wahlleitung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Parteien und Wählergruppen haben bei der Anforderung formlos zu bestätigen, dass die Bewerberin/der Bewerber nach § 24 Absatz 1 NKWG bestimmt worden ist.

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 45d Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Bürgerforum Hemmoor Wählergemeinschaft in der Samtgemeinde Hemmoor (Bürgerforum)
- „Wir für Euch“ Bürgerliste Samtgemeinde Hemmoor („Wir für Euch“)

## **5. Wahlanzeige**

Parteien, die an der Direktwahl teilnehmen wollen, aber oben nicht aufgeführt sind, werden hiermit aufgefordert, eine Wahlanzeige (§ 22 Absatz 1 NKWG) bis zum 15. Juni 2026 an den Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30169 Hannover, zu senden. Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Auf die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, der beizufügenden Unterlagen und der Wahlanzeige in den §§ 21 ff. in Verbindung mit § 45a und 45d NKWG und der §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) wird besonders hingewiesen.

Für weitere Auskünfte zur Direktwahl steht die Wahlleitung zur Verfügung. Postanschrift: Rathausplatz 5, 21745 Hemmoor, Telefon: 04771 / 60 21 41, E-Mail: wahlen@hemmoor.de.

Hemmoor, 08. Mai 2026

Holger Struck  
**Samtgemeindegewahlleiter**